

Statuten
der
ALPAR
Schweizerische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1.

Name und Sitz. Unter der Firma „Alpar“ Schweizerische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft („Alpar“ Société Anonyme Suisse pour la Navigation aérienne, „Alpar“, Società Anonima Svizzera per la Navigazione Aerea, „Alpar“, Air Traffic Company Switzerland) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern.

Art. 2.

Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist folgender:

1. Regelmässiger Betrieb von Luftverkehr in der Schweiz und mit dem Auslande, und zwar sowohl bezüglich Transport von Passagieren als auch von Gütern und Post.
2. Allgemeiner Flugbetrieb (z. B. Passagier-, Taxi-, Alpen-, Photo-, Reklame- und wissenschaftliche Flüge).
3. Beteiligung an Luftverkehrs- und Flugplatzgesellschaften und deren Vertretung.
4. Uebernahme von Vertretungen aller mit dem Luftverkehr zusammenhängenden Erzeugnissen und Verfahren.

Art. 3.

Dauer. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

II. Gesellschaftskapital

Art. 4.

Höhe des Grundkapitals und Finanzierung. Das Grundkapital beträgt Fr. 250,000.—; es ist eingeteilt in 1250 Namenaktien von je Fr. 200.— nominell, Nr. 1—1250.

Die Aktiengesellschaft übernimmt von der „Alpar-Bern“, Genossenschaft für Luftverkehr, Sachwerte laut Verzeichnis vom 27. März 1936 wie Flugzeuge, Flugzeugbestandteile, Motoren, Ersatzmaterial, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Bureau mobilier und Forderungen zum Uebernahmepreis von Fr. 224,905.60. Hierfür erhält die „Alpar Bern“, Genossenschaft für Luftverkehr, 935 voll liberierte Aktien von je Fr. 200.—, zusammen Fr. 187,000.—; für die Restanz von Fr. 37,905.60 wird die Aktiengesellschaft Schuldnerin der Genossenschaft.

Das ganze Grundkapital ist voll einbezahlt. Eine Uebertragung von Aktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und ist im Aktienbuche einzutragen. Das Grundkapital muss ganz im Besitze von Schweizerbürgern bleiben oder von Handelsgesellschaften oder juristischen Personen nach schweizerischem Recht, welche ihren Sitz in der Schweiz haben.

III. Organe

Art. 5.

Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Kontrollstelle.

1. Generalversammlung

Art. 6.

Einberufung. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich am Sitze der Gesellschaft statt, und zwar innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Verwaltungsrates, auf Antrag der Kontrollstelle, sowie auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, sofern diese mindestens den zehnten Teil des begebenen Aktienkapitals vertreten. Der Antrag hat schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Verwaltungsrate zu erfolgen.

Art. 7.

Einladung. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat durch eingeschriebenen Brief, an die im Aktienbuche eingetragenen Aktionäre. Sie muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermine erfolgen. Die Einladung hat die Verhandlungsgegenstände zu enthalten. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat die Einladungsfrist auf 5 Tage herabsetzen.

Art. 8.

Eintrittskarte und Vertretung. Aktionäre, die an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, haben eine auf ihren Namen lautende Eintrittskarte zu beziehen.

Die Vertretung ist nur durch einen andern Aktionär, gestützt auf schriftliche Vollmachtserteilung, gestattet.

Art. 9.

Vorsitz, Protokollführer und Stimmzähler. Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des V. R. Er ernennt den Protokollführer sowie zwei Stimmzähler. Das Protokoll der Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 10.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren. Die statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Statutenänderungen, Erhöhung oder Verminderung des Grundkapitals, Fusion und Auflösung der Gesellschaft können nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel der gesamten Aktien vertreten sind. Sind in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel der Aktien vertreten, ist binnen 14 Tagen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die an ihr vertretenen Aktien beschlussfähig ist.

Die in Absatz 3 hiervor erwähnten Beschlussfassungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen.

Ueber Verhandlungsgegenstände, die auf der Einladung nicht angekündigt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 11.

Stimmrecht. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Niemand kann mehr als den fünften Teil aller an der Generalversammlung vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen.

Art. 12.

Kompetenz der Generalversammlung. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates, sowie der Jahresrechnung. Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle.

Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle sind mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.

2. Beschlussfassung über das Jahresergebnis und dessen Verwendung.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Kontrollstelle und der Liquidatoren.
4. Entlastung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle.
5. Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Kontrollstelle und der Aktionäre.
6. Beschlussfassung über Aenderung der Statuten, Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, Fusion mit einer andern Gesellschaft, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7. Festsetzung der Sitzungsgelder des V. R.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 13.

Zusammensetzung und Amtsdauer, Aktienhinterlage. Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 15 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

In der Zwischenzeit eintretende Vakanzen sind an der nächsten ordentlichen Generalversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer zu besetzen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat bei seinem Amtsantritt zwei blanko indossierte Aktien der Gesellschaft bei der vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Stelle zu hinterlegen.

Art. 14.

Konstituierung und Beschlussfähigkeit. Einberufung. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und dessen Stellvertreter. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft die Geschäfte dies erfordern. Der Sekretär führt das Protokoll, das vom Präsident und Sekretär zu unterzeichnen ist. Dringende Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege, eventuell telegraphisch, gefasst werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er ausserdem den Stichentscheid.

Art. 15.

Befugnis des Verwaltungsrates. Dem Verwaltungsrat liegt die Besorgung aller Geschäfte ob, die nicht der Kompetenz der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, einen bestimmten Teil seiner Befugnisse an eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie an den Direktor oder an den Sekretär, die beide Schweizerbürger sein müssen, zu übertragen.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen durch kollektive Unterschrift von zwei Berechtigten. Er bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, denen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht. Er bestimmt die Art und Weise, in welcher die Zeichnung zu erfolgen hat. Er besorgt die Anstellung des erforderlichen Personals und setzt dessen Gehalt und Dienstordnung fest, sofern dies nicht in die Kompetenz des Ausschusses des Verwaltungsrates fällt.

Der Verwaltungsrat wählt für die Ueberwachung und Besorgung der laufenden Geschäfte aus seiner Mitte einen Ausschuss von 3—7 Mitgliedern, dessen Befugnisse und Entschädigungen durch ein vom Verwaltungsrat aufzustellendes Geschäftsreglement festzusetzen sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf das von der G. V. der Aktionäre festgesetzte Sitzungsgeld, sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

3. Kontrollstelle

Art. 16.

Bestand und Wahlen. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten, die jährlich von der Generalversammlung gewählt werden.

Als Kontrollstelle kann auch eine Revisionsstelle bezeichnet werden. Der Verwaltungsrat setzt die Honorierung der Kontrollstelle fest.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 17.

Geschäftsjahr und Abschreibungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alljährlich sind auf den 31. Dezember Bilanz und Inventar aufzustellen.

Auf dem Flugzeugpark und dem Reservematerial sollen jährlich mindestens 20%, auf den Maschinen, Werkzeugen und Waren jährlich mindestens 10% abgeschrieben werden.

Im übrigen findet Art. 656 OR. Anwendung.

Art. 18.

Verwendung des Reingewinnes. Der nach Abzug aller Unkosten, Abschreibungen und Passivzinsen verbleibende Reingewinn wird verwendet wie folgt:

1. 10% werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Höhe des Aktienkapitals erreicht.
2. Zur Ausschüttung einer Dividende von normalerweise im Maximum 5%. Bei veränderten Zinsverhältnissen auf dem Kapitalmarkt trägt die Generalversammlung diesen Tatsachen Rechnung.
3. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung zwecks Förderung des schweizerischen Zivilflugwesens.

Tantiemen dürfen nicht ausgerichtet werden.

Der ordentliche Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden, die sich aus der Bilanz ergeben. Ueber andere Reserven verfügt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 19.

Liquidatoren. Bei Auflösung der Gesellschaft sind von der Generalversammlung ein oder mehrere Liquidatoren zu ernennen. Diese besorgen die Liquidation gemäss den Vorschriften des O. R.

VI. Bekanntmachungen

Art. 20.

Art der Bekanntmachungen. Alle statutarischen Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, Dritten gegenüber durch Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt.

Beschlossen in der Gründungs-Versammlung der Aktionäre
vom 7. April 1936.